

vertrags der für die Entscheidung nach § 4 zuständigen Behörde zugegangen ist (§ 4 Nr. 4).

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Gemeinde Wewelsburg einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diese nur durch die für die Entscheidung nach § 4 zuständige Behörde ausgeübt werden.

§ 7

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, § 512 und § 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und

der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Gemeinde Wewelsburg oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (Bürgerliches Gesetzbuch § 883). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 8

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

Berlin, den 18. Oktober 1940.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Verordnung über das Reformationsfest 1940.

Vom 19. Oktober 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

Mit Rücksicht auf die dringend notwendige Kohlenförderung und die sonstigen Produktionsnotwendigkeiten wird in diesem Jahre das auf Donnerstag, den 31. Ok-

tober 1940 fallende Reformationsfest, soweit es gemäß § 5 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Feiertagesgesetzes vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 394) gesetzlicher Feiertag ist, auf Sonntag, den 3. November 1940 verlegt.

Berlin, den 19. Oktober 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick